



KONZERNPOLITIK

GESCHENKE UND EINLADUNGEN

Bezogen auf unsere Werte **Respekt vor den Gesetzen** des **Code of Conduct** der Verallia:

"Die Konzerngesellschaften wenden die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern an, in denen sie ihr Geschäft betreiben und weigern sich, bewusst die Vorteile von lokalen Schlupflöchern oder Inkonsistenzen zu nutzen, um die Werte der Verallia zu umgehen.

Insbesondere..... Sind alle Formen der Korruption verboten. Die Konzerngesellschaften weigern sich auch, sich an der Finanzierung von politischen Parteien oder Organisationen in jeglicher Form zu beteiligen."

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, spezifische Regeln für das Geben und Empfangen von Geschenken festzulegen. Alle Konzerngesellschaften sind verpflichtet, diese Regeln anzuwenden.

Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, spezifische Grundsätze oder Regeln für das Unternehmen zu erlassen, für das er verantwortlich ist, vorausgesetzt, dass diese Grundsätze und Regeln strenger sind als die dieser Richtlinie.

Was ist ein Geschenk?

Ein Geschenk ist ein unentgeltlich angebotener Gegenstand, ein Angebot für eine Unterkunft oder eine Einladung zu einer Mahlzeit oder ein anderer Vorteil, den der Begünstigte kostenlos in Anspruch nimmt und der einen Wert hat (in bar oder in Form von Sachleistungen).

Die Vergabe eines Geschenks muss eine Geste der reinen Höflichkeit im Rahmen der normalen Geschäftsbeziehungen in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des Landes sein, in dem das Geschenk gemacht wird.

Geschenke dürfen nur angenommen werden, soweit die Häufigkeit begrenzt und ihr Wert angemessen ist. Das Geben oder Erhalten von Geschenken muss rein beruflich veranlasst sein.

Die Höchstwerte können nur vom Präsidenten der Verallia-Gruppe für jedes Land, in dem die Gruppe vertreten ist, unter Berücksichtigung des regulatorischen und wirtschaftlichen lokalen Kontextes und des Lebensstandards des jeweiligen Landes festgelegt werden.

Wer ist betroffen?

Diese Richtlinie gilt für alle beruflich veranlassten Geschenke, die im Rahmen der beruflichen Aktivität gegeben und/oder erhalten werden. Sie gilt für Geschenke, die an externe Partner wie Kunden, Lieferanten oder Dienstleister verteilt werden, sowie für solche, die an Mitarbeiter von Verallia gehen.

Welche Risiken sind zu vermeiden?

Diese Richtlinie betrifft die Vermeidung von Risiken aus:

- Schaffung eines Interessenkonflikts, z.B. wenn der Wert des Geschenks (monetär oder anderweitig) so hoch ist, dass es geeignet sein könnte, die Entscheidung des Empfängers zu beeinflussen.
- die das Image des Unternehmens und/oder der Gruppe schädigen.

und, allgemeiner gesagt, jede Bestechung.



A) Geschenke, die an Dritte gegeben werden

Dabei kann es sich z.B. um Folgendes handeln:

1. Geschenke, die anlässlich eines besonderen Ereignisses wie:

- ein traditionelles Fest, etc.
- das Erreichen eines beruflichen Erfolgs,
- den Abschluss einer Verhandlung über ein Projekt / einen Vertrag oder
- Werbegeschenke.

In jedem Fall ist folgendes zu beachten:

- der Wert der Geschenke muss niedrig sein;
- sie können nicht in eine Spesenabrechnung aufgenommen werden; sie müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Einkaufsverfahren gekauft werden;
- sie müssen nach objektiven Kriterien verteilt werden;
- Die Vergabe von Geschenken muss auf Personen beschränkt sein, die in einer direkten Geschäftsbeziehung mit Verallia stehen.

Die Vergabe von Geschenken, die über die hierin festgelegten Regeln hinausgehen, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Abteilungsleiter.

2. Einladungen zu Veranstaltungen wie:

- Geschäftsessen,
- Werksbesichtigungen,
- Sport- oder Kulturveranstaltungen,
- Fachveranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Schulungen, etc.).

In jedem Fall ist folgendes zu beachten:

- Die Einladungen müssen immer beruflich veranlasst und Teil der normalen Geschäftsbeziehungen sein;
- die Zahlung von Unterkunfts- oder Reisekosten im Namen eines Dritten (Kunden oder anderer) darf nur dann erfolgen, wenn sie sich auf einen eindeutig identifizierten Vorgang, wie z.B. eine Werksbesichtigung, eine Schulung usw. bezieht und auf die Dauer dieses Vorgangs beschränkt ist;
- Die betreffenden Beträge müssen innerhalb der vom Präsidenten der Verallia-Gruppe festgelegten Grenzen bleiben;
- sie dürfen nicht darauf abzielen oder dazu führen, dass der Empfänger gegenüber dem Schenkenden verpflichtet oder beeinflusst wird.

Diese Regeln betreffen nicht die Einladungen, die im Rahmen von Kommunikationsveranstaltungen erfolgen, die gemeinsam für alle Kunden zu bestimmten Anlässen (Einführung eines neuen Produkts, Einweihung einer Website usw.) organisiert und in die Budgets der Abteilung



Kommunikation/Marketing aufgenommen werden. Diese Art von Einladungen muss aber an den Geschäftsführer des Kunden oder Lieferanten gerichtet werden, der die Personen aussucht, die in seinem Namen teilnehmen wird.

In jedem Fall kann die Vergabe von Geschenken oder Einladungen an gewählte Vertreter, Behörden oder Verwaltungsagenten oder andere Beamte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Direktors des Bereichs der Verallia Gruppe und der Direktorin Recht der Verallia Gruppe in Betracht gezogen werden.

Die Gewährung von Geldbeträgen oder gleichwertigen Leistungen ist verboten.

Jeder Wunsch nach Geschenken, die von einer Person geäußert wird, mit der Sie in einer Geschäftsbeziehung stehen, muss unverzüglich an den Generaldirektor der Gesellschaft und den Legal Direktor der Verallia-Gruppe gemeldet werden.

B) Geschenke, die von einem Dritten erhalten werden

- Solche Geschenke sind nur zulässig, wenn sie von geringem Wert sind und vom Mitarbeiter an der Geschäftsadresse in Empfang genommen werden;
- Ein Geschenk von potenziellen Lieferanten oder Dienstleistern/Vertretern ist nicht akzeptabel, wenn eine Ausschreibung bevorsteht, eingeleitet wurde oder verhandelt wird;
- Die erhaltenen Geschenke sollten im Allgemeinen gebündelt und zwischen den Mitgliedern der betroffenen Abteilung geteilt oder an eine Wohltätigkeitsorganisation weitergegeben werden;
- Die Annahme von Einladungen zu Sport-, Kultur- oder anderen Veranstaltungen ist für einen Mitarbeiter nur dann akzeptabel, wenn sie durch ein bestimmtes Geschäftsinteresse für das Unternehmen gerechtfertigt und vorher von seinem Abteilungsleiter schriftlich genehmigt wurden.

Es ist strengstens verboten, dass ein Mitarbeiter der Gruppe in irgendeiner Weise von einem Geschäftspartner, wer auch immer dies sein mag, ein Geschenk oder einen anderen Gefallen verlangt.

September 2018

Edited by Legal Director Alice Mouty

Approved by the President Michel Giannuzzi

Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is a large, stylized loop. The second signature is more cursive and appears to be "M. Giannuzzi".